

Fachbereich 4 - Bauen und Stadtentwicklung
Sachbearbeiter(in): Dr. Christian Ruf, Bürgermeister
09.11.2020

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Gemeinderat (öffentlich)

18.11.2020

Gestaltungselemente Ruhe-Christi-Friedhof**Beschlussvorschlag:**

Eine dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken im Bereich der Kapelle sowie des Vorplatzes des Ruhe-Christi-Friedhofes soll weiterhin nicht stattfinden.

Vorgang:

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Vereinigung vom 03.03.2020 (Vorlage Nr. 051/2020).

Begründung:

2019 bis Anfang 2020 fanden umfassende Sanierungsmaßnahmen auf dem Ruhe-Christi-Friedhof statt.

So wurde zum einen die Treppenanlage der nach § 2 DSchG geschützten Friedhofskapelle vom Gebäude abgesetzt, um eine barrierefreie Zugänglichkeit zu ermöglichen. Der Maßnahme gingen intensive Abstimmungsgespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege voraus. Für die Maßnahme wurden rund EUR 63.000 investiert. Bereits bei dieser Maßnahme war zentrale Leitlinie, dass die Gestaltung so zurückhaltend und dezent wie möglich ausgeführt würde, um die Fassadenansicht möglichst wenig zu stören. Hier galt es, Belange der Barrierefreiheit mit denen der Gestaltung sowie des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen.

In diesem Zuge wurde auch der Friedhofsvorplatz mit erheblichem Aufwand (rund EUR 135.000) neu gestaltet. Bei dem vorangegangenen Ortstermin hatten die Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses deutlich zum Ausdruck gebracht, dass neben der Funktionalität gerade auf eine ruhige und dem Ort angemessene würdige Gesamtgestaltung besonderer Wert zu legen sei. Vor diesem Hintergrund soll auch die dort vorgebrachte Anregung nach einem Brunnen auf dem Vorplatz zunächst noch nicht weiterverfolgt werden. Die dafür notwendigen Anschlussleitungen für eine später mögliche Umsetzung wurden im Zuge der Gesamtmaßnahme hergestellt.

Die Gestaltung von Kapelle und Vorplatz von vielfacher Seite für ihre Zurückhaltung und der Würde des Ortes angepasst und angemessenen Situation hervorgehoben und gelobt.

Die Verwaltung teilt diese Auffassung und schlägt vor, diese zurückhaltende Grundstimmung der Friedhofsgestaltung weiter aufrechtzuerhalten. Zwar entfaltet die Friedhofskapelle als sog. einfaches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG per se keinen Umgebungsschutz, verdient aber durch die erst jüngst vorgenommenen Eingriffe der Verlegung der Stufen sowie der Anbringung der Rampe besonderes Augenmerk.

Gleichzeitig haben wir bei den beiden großen Kirchen – als zentralen Nutzern – angefragt, wie sie die Aufstellung einer Skulptur bewerten würden. Mit gemeinsamen Schreiben vom 16. September 2020 wurde uns mitgeteilt, dass man es begrüßen würde, auf eine Aufstellung zu verzichten. Begründet wird dies damit, dass der Platz mittlerweile gerne für Trauerfeiern verwendet würde. War dies während der ersten Welle der Corona-Pandemie ein zwingendes Erfordernis, stellten die Kirchen mittlerweile fest, dass dieser Platz an Bedeutung gewonnen habe und viele Trauergemeinden den Platz zur Gestaltung der Trauerfeier vorzögen. Es sei wünschenswert, dass der Platz in seiner Weite und mit freiem Blick auf das Kreuz erhalten bliebe.

Denkbar scheint es auf der anderen Seite allenfalls, Installationen vorübergehend und kurzfristig zuzulassen, soweit sie etwa im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass zu sehen sind.

Letztlich ist aber auch hier Zurückhaltung zu üben. Kunst ist immer geeignet, zumindest auch im Auge des Betrachters zu liegen. Dies ist zumindest potentiell oder im Einzelfall – und völlig unabhängig von einem konkreten Objekt – dazu geeignet, dass die angestrebte Zurückhaltung der Friedhofsgestaltung und Würde des Ortes als dezente und bescheiden auftretende Sachgesamtheit insgesamt gestört würde.

Finanzierung:

keine

Zuständigkeit:

Da die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt ist, ist der Gemeinderat in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen zuständig (§ 2 Ziffer 3.1 Alt. 2 der Hauptsatzung)